



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

Bern, 6. Oktober 2023 sgv-KI/ye

## **Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, sich zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich damals bereits im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (20.069) kritisch geäussert und dieses abgelehnt. Entsprechend orientieren wir uns an einem schlanken Verordnungsentwurf, der unnötige Regulierungen weglässt.

### **Zum Entwurf der Verordnung nimmt der sgv wie folgt Stellung:**

#### **1. Alterskontrolle und Verhältnismässigkeit**

Im Gesetz wird zwischen Abrufdiensten (Video on Demand, VOD) und Plattformdiensten unterschieden. Beide werden verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um Kindern und Jugendlichen Zugang zu nicht jugendfreien Inhalten zu verwehren. VOD-Anbieter müssen vor der ersten Benutzung das genaue Alter einer Person feststellen. Die Verordnungsentwurf fordert, dass VOD-Dienste in jedem Fall das genaue Alter bei der erstmaligen Benutzung überprüfen sollen, selbst wenn der Dienst keine jugendgefährdenden Inhalte anbietet.

Der Verordnungsentwurf führt weiter in Art. 7 aus, was unter « für Minderjährige ungeeignete Inhalte » verstanden wird. Dabei geht es um Darstellung von übermässiger Gewalt oder sexuellen Handlungen. Viele VOD-Dienste verzichten vollständig auf solche Inhalte und bieten keine für Minderjährige ungeeignete Inhalte in diesem Sinn an. Kinder und Jugendliche werden sich kaum über VOD Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten verschaffen. Bei etablierten VOD-Diensten müssen diese oft zu einem TV- oder Internetpaket hinzugebucht werden. Viel mehr findet der entsprechende Konsum auf einschlägigen Internetseiten statt. Eine generelle Alterskontrolle zu verlangen, ist deshalb unverhältnismässig. Diese sollte sich auf Inhalte und Angebote beschränken, die für Kinder und Jugendliche tatsächlich ungeeignet sind.

## **Der Schweizerische Gewerbeverband sgV fordert deshalb eine Anpassung von Art. 7 der Verordnung:**

1 Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes die Volljährigkeit der Person, die ein Konto einrichten will, mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.

2 Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

### **2. Identitätspreisgabe für den Zugang zu Plattformdiensten unnötig**

Gefährdende Inhalte im Sinne von Art. 7 des Verordnungsentwurfs sind bereits heute auf grossen Plattformen nicht zugelassen. Plattformbetreiber entfernen Inhalte, die gegen die entsprechenden Nutzungsbedingungen verstossen. Auch auf grossen sozialen Netzwerken werden rund 99% der unzulässigen Inhalte entfernt, bevor sie zu den Nutzerinnen und Nutzern gelangen. Die Wahrscheinlichkeit als Nutzerin oder Nutzer auf unzulässige Inhalte zu stossen ist damit gering. Damit ist eine Verifikation des Alters nicht notwendig. Der sgV lehnt eine solche ab.

### **3. Keine grundsätzliche Verifikationspflicht bei der Erstellung eines Nutzerkontos**

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 6 impliziert, dass ein Nutzerkonto auf einer Plattform nur ohne Verifikation eröffnet werden kann, wenn auf einer Plattform ausschliesslich jugendfreie Inhalte verfügbar sind. Die Möglichkeit einer Kontoeröffnung ohne Altersverifikation scheint in solchen Fällen nicht vorgesehen. Die Einführung einer Login- und Identifikationspflicht für den Zugang zu Plattformen ist unverhältnismässig. Zugang zu Plattformen muss möglich bleiben, ohne die Preisgabe von hochpersönlichen Daten oder mühsamen Verifikationsprozessen.

### **4. Rolle der künftigen E-ID bei den Altersverifikationsmethoden berücksichtigen**

Im erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf werden nicht hinreichende Massnahmen zur Alterskontrolle beschrieben. Darunter sollen die Angabe einer Kreditkarte und die Selbstdenkleration fallen. Auf der anderen Seite werden weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht Methoden genannt, die zur Altersverifikation geeignet sind. Ausweisdokumente, Bilder zur Gesichtserkennung und weitere Angaben zur Altersprüfung stellen hochpersönliche Daten dar. Entsprechend müssen Verifikationsmethoden hohen Datenschutzerfordernngen gerecht werden. Zurzeit werden in der EU und in der Schweiz Standards zur Identifikation und Altersverifikation erarbeitet. Die E-ID, die frühestens 2026 eingeführt wird, wird im Idealfall eine einfache Altersverifikation ohne Preisgabe der Identität ermöglichen. Bis dahin müssten VOD-Dienste und Plattformbetreiber gemäss Verordnungsentwurf alternative Systeme erarbeiten und betreiben, die mit der E-ID obsolet würden. In Anbetracht der bestehenden Unklarheiten und laufenden Entwicklungen ist es zu begrüssen, dass die Verordnung keine konkrete Verifikationsmethode vorschreibt. Gleichzeitig muss die Umsetzung bestehende Rahmenbedingungen und Grenzen der Technologie berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass Anbieterinnen und Anbieter unausgereifte Verfahren implementieren müssen, nur um sie gleich wieder durch nationale oder europäische Standards zu ersetzen.

### **5. Angemessene Fristen bei Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten**

Grosse Plattformbetreiberinnen bieten die Möglichkeit an, dass Nutzerinnen und Nutzer nicht jugendfreie Inhalte melden können. Dabei kann nicht nur die Entfernung von illegalen Inhalten beantragt werden, sondern auch von Inhalten, die gegen sonstige Nutzungsbestimmungen der Plattform verstossen. Neben explizit sexuellen und gewaltbezogenen Inhalten gehören dazu auch Spam oder Inhalte, die gefährliches aber grundsätzlich legales Verhalten zeigen. Die Möglichkeit, nicht jugendfreie Inhalte zu melden ist bereits heute übererfüllt. Der sgV lehnt die fixe Frist in Art. 9 des Verordnungsentwurfs, dass «die Anbieterin

des Plattformdienstes die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten muss», ab. Die meisten nicht jugendfreien und schädlichen Inhalte werden durch automatisierte Systeme innert weniger Stunden entfernt. Dort, wo Inhalte nicht automatisiert ausgewertet werden können, kann die Überprüfung durch eine Person in Moderator-Funktion mehr Zeit in Anspruch nehmen. Der sgv fordert, dass dieser Umstand berücksichtigt wird.

## 6. Repräsentativität Branchenorganisation

Die jeweiligen Akteure eines Bereichs sind gefordert, eine Branchenorganisation zu bilden, die eine verbindliche Jugendschutzregelung erarbeitet. Es ist aber fraglich, ob die Interessen von VOD-Anbieterinnen, Kinos und Trägermedienverkäufern in einer einzigen Branchenorganisation abgedeckt werden können. Zudem soll es den Branchenorganisationen freistehen, ausländische Anbieter zu berücksichtigen.

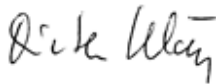
Die Branchenorganisationen sollten aus Sicht des sgv allen Anbietern offenstehen. Im VOD- und Plattformbereich sind viele der Anbieter ausserhalb der Schweiz domiziliert. Ihnen muss innerhalb der Branchenorganisationen eine Möglichkeit zur Mitwirkung gewährt werden. Andernfalls könnten Regeln beschlossen werden, die ausländische Anbieter benachteiligen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Ressortleiter